

# Merkblatt

## Rückschnitt, Überwuchs und Grenzabstände von Hecken, Sträuchern und Bäumen

Kanton Aargau | Gemeinde Klingnau

<b>Zielgruppe</b>	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Verwaltungen, Bauherrschaften und Nachbarschaften.
<b>Thema</b>	Privatrechtliche Nachbarrechte, öffentlich-rechtliche Bau- und Sicherheitsvorschriften, Grenzabstände, Rückschnitt und Schutzobjekte.
<b>Gebiet</b>	Gemeinde Klingnau, Kanton Aargau. Für konkrete Parzellen sind Nutzungsplanung, Grundbuch und Bewilligungsakten zusätzlich zu prüfen.
<b>Stand der Quellen</b>	18.06.2026

### Warum das Thema wichtig ist

Zu hohe oder über die Grenze wachsende Bepflanzungen führen häufig zu Nachbarstreitigkeiten, Sichtbehinderungen und Unterhaltsproblemen. Eine klare Trennung zwischen Privatrecht, Baurecht, Polizeirecht und Naturschutz erleichtert eine rasche und verhältnismässige Behandlung.

### Kernpunkte für die Praxis

- Grünhecken in der Bauzone müssen gegenüber Nachbargrundstücken 0,6 m Grenzabstand ab Stockmitte einhalten und dürfen bei diesem Abstand höchstens 1,8 m hoch sein. Bei mehr als 1,8 m Grenzabstand ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken sind so zu unterhalten, dass sie nicht über die Grenze wachsen. [Q2]
- Für andere Pflanzen gelten abgestufte Grenzabstände nach Pflanzenhöhe. Gemessen wird grundsätzlich ab Stockmitte; Sonderfälle bestehen bei Reben, Obstbäumen, Waldboden, Rebland und Landwirtschaftszone. [Q2]
- Übertragende Äste und eindringende Wurzeln dürfen nicht vorschnell selbst geschnitten werden. Das Kapprecht nach ZGB setzt eine Schädigung des Eigentums sowie eine vorgängige Beschwerde mit angemessener Frist voraus. [Q1]
- In Sichtzonen muss die freie Sicht zwischen 60 cm und 3 m gewährleistet sein. Bei Gemeinde- und Privatstrassen sowie privaten Ausfahrten in Kantonsstrassen setzt die Gemeinde die dauernde Freihaltung durch. [Q3]
- Geschützte Hecken, Feldgehölze, Ufergehölze und Naturobjekte dürfen nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden. Pflegeeingriffe sind vorgängig auf Schutzstatus und Schutzziel zu prüfen. [Q6, Q7]

## 1. Rechtslage und Zuständigkeiten

Die gleiche Bepflanzung kann gleichzeitig privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Fragen auslösen. Für die Behandlung ist deshalb zuerst zu klären, ob es um einen reinen Nachbarstreit, um Verkehrssicherheit, um eine Baubewilligung oder um ein Schutzobjekt geht.

Sachverhalt	Rechtsbereich	Praktische Folge
Grenzabstände und zulässige Höhe von Hecken, Sträuchern und Bäumen	Kantonales Nachbarrecht im EG ZGB	Betroffene Nachbarschaft kann Rückschnitt auf zulässige Masse verlangen. Bei rein privatrechtlichen Streitigkeiten ist in der Regel der zivilrechtliche Weg massgebend.
Überragende Äste und eindringende Wurzeln	Bundesrechtliches Nachbarrecht im ZGB	Kappen ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 687 ZGB zulässig: Schädigung, vorgängige Beschwerde und angemessene Frist.
Sichtzonen, Trottoirs, Strassenraum, Signale, Hydranten, Beleuchtung	Öffentliches Bau-, Strassen- und Polizeirecht	Die Behörde kann den Rückschnitt verlangen oder nötigenfalls anordnen, wenn die Verkehrssicherheit oder der Gemeingebrauch betroffen ist.
Umgebungsgestaltung bei Bauprojekten	Bau- und Nutzungsordnung Klingnau / BauV	Bepflanzung ist Teil der Umgebungsgestaltung und im Baugesuch auszuweisen. Der Stadtrat kann Auflagen erlassen.
Hecken und Gehölze mit Schutzstatus	Naturschutzrecht / Nutzungsplanung Kulturland	Vor Beseitigung oder erheblichem Rückschnitt ist der Schutzstatus zu klären. Je nach Objekt braucht es eine Bewilligung und Ersatzmassnahmen.

Quellen : Q1, Q2, Q3, Q5, Q6, Q7, Q8

## 2. Grenzabstände im Kanton Aargau

Die nachfolgende Übersicht fasst die wichtigsten Pflanzabstände nach geltendem aargauischem EG ZGB zusammen. Massgebend bleibt der Originalerlass. Bei älteren Pflanzungen kann § 106 EG ZGB relevant sein: Für Pflanzen, die vor Inkrafttreten des aktuellen EG ZGB gepflanzt wurden und das neue Recht verletzen, gilt die Rechtslage zum Pflanzzeitpunkt.

Pflanze / Situation	Höhe / Fall	Grenzabstand / Messpunkt	Hinweis
Grünhecken gegenüber Grundstücken in der Bauzone	Höhe bis 1,8 m bei 0,6 m Abstand	0,6 m ab Stockmitte	Bei Grenzabstand über 1,8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Die Hecke darf nicht über die Grenze wachsen.
Grünhecken gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone	keine separate Höhenregel in § 72 Abs. 2	0,6 m ab Heckenrand	Weitere Vorgaben aus Landwirtschaft, Sichtzonen, Naturschutz und Schutzobjekten prüfen.
Andere Pflanzen	über 1,8 m bis 3 m	1 m ab Stockmitte	Gilt für Pflanzen, die nicht unter die Spezialregeln für Grünhecken, Reben oder Obstbäume fallen.
Andere Pflanzen	über 3 m bis 7 m	2 m ab Stockmitte	Bei Wuchs über die Grenze zusätzlich ZGB und allfällige Rückschneidepflicht prüfen.
Andere Pflanzen	über 7 m bis 12 m	halbe Pflanzenhöhe ab Stockmitte	Beispiel: 10 m hoher Baum -> 5 m Grenzabstand.
Nuss-, Kastanien- und andere Bäume	über 12 m	6 m ab Stockmitte	Spezialregel für hohe Bäume.

Pflanze / Situation	Höhe / Fall	Grenzabstand / Messpunkt	Hinweis
Reben	über 1,8 m	0,5 m	Sonderregel gegenüber § 73 Abs. 1.
Obstbäume	über 7 m	3 m	Sonderregel gegenüber § 73 Abs. 1.
Alle Pflanzen gegenüber Waldboden	alle Höhen	0,5 m	Spezialregel gegenüber Waldboden.
Pflanzen gegenüber Rebland	nach § 73 Abs. 1	jeweils +2 m	Die in § 73 Abs. 1 genannten Abstände erhöhen sich gegenüber Rebland um 2 m.
Pflanzen gegenüber Landwirtschaftszone	falls für Bewirtschaftung erforderlich	Rückschnitt auf 0,6 m Abstand von der Grenze	Ergänzend zu den Grundabständen nach § 73 Abs. 1 und 2.
Hecken und Feldgehölze innerhalb Landwirtschaftszone	alle relevanten Hecken/Feldgehölze	3 m ab Hecken- bzw. Gehölzrand	Gilt gegenüber Grundstücken innerhalb der Landwirtschaftszone.

Quellen: Q2

### Praxisbeispiel: Grünhecke in der Wohnzone

Eine Grünhecke steht mit der Stockmitte 0,6 m von der Grenze entfernt und ist 2,4 m hoch. In der Bauzone ist sie bei diesem Abstand auf höchstens 1,8 m zurückzuschneiden und so zu unterhalten, dass sie nicht über die Grenze wächst. Wird die Stockmitte dagegen 2,2 m von der Grenze entfernt gehalten, darf die Hecke bis 2,2 m hoch sein, sofern keine Sichtzone, kein Schutzobjekt und keine weitere öffentlich-rechtliche Einschränkung entgegensteht.

### 3. Rückschnitt, Überwuchs und Kapprecht

Der ordentliche Unterhalt ist Sache der Eigentümerschaft der Pflanze. Das Ziel ist ein dauerhafter Zustand innerhalb der zulässigen Masse und ohne Beeinträchtigung von Nachbarschaft, Verkehrssicherheit oder Schutzobjekten.

Thema	Rechtslage / Vorgabe	Praxis
Rückschnitt auf zulässige Masse	Das Zurückschneiden von Pflanzen auf die zulässigen Masse kann jederzeit verlangt werden. Bei der Durchsetzung sind Vegetationszeiten, wenn möglich zu berücksichtigen.	Schriftlich auffordern, Fotos und Masse dokumentieren, Frist setzen.
Grünhecke wächst über die Grenze	Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.	Rückschnitt auf eigene Seite beziehungsweise bis zur Grenze verlangen.
Äste oder Wurzeln ragen über die Grenze	Nach ZGB besteht ein Kapprecht nur, wenn das Eigentum geschädigt wird und der Eigentümer nach Beschwerde innert angemessener Frist nicht beseitigt.	Nicht vorschnell selber schneiden. Schaden und Frist sauber dokumentieren.
Zutritt zum Nachbargrundstück für Unterhalt	Nach Vorankündigung darf das Nachbargrundstück betreten oder vorübergehend benutzt werden, wenn dies für Unterhalt oder Beseitigung erforderlich ist. Schaden ist zu ersetzen.	Termin ankündigen, Umfang begrenzen, Schaden vermeiden und dokumentieren.

Thema	Rechtslage / Vorgabe	Praxis
Lärm durch Rückschnittarbeiten	In Klingnau gelten die Ruhezeiten des Polizeireglements: lärmintensive Arbeiten im Freien sind von 12.00-13.00 Uhr und 22.00-06.00 Uhr verboten; an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind lärm erzeugende Arbeiten im Freien grundsätzlich verboten.	Motorsäge, Häcksler und andere lärmige Werkzeuge entsprechend planen.

Quellen: Q1, Q2, Q8

#### 4. Sichtzonen, Strassenraum und öffentliche Sicherheit

Sobald Pflanzen die Verkehrssicherheit, den Gehbereich oder die Benutzbarkeit öffentlicher Sachen beeinträchtigen, ist nicht mehr nur das private Nachbarrecht betroffen. Dann stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften und behördliche Anordnungen im Vordergrund.

Thema	Vorgabe	Konkrete Umsetzung
Sichtzonen	In Sichtzonen muss die freie Sicht in einer Höhe von 60 cm bis 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind zulässig.	Hecken, Sträucher, Sichtschutzwände und dichte Baumkronen innerhalb der Sichtzone zurückschneiden oder entfernen.
Zuständigkeit	Für Sichtzonen bei Einmündungen von Gemeinde- und Privatstrassen sowie von Privatausfahrten in Kantonsstrassen setzt die Gemeinde die dauernde Freihaltung durch. Bei Einmündungen und Kreuzungen von Kantonsstrassen unter sich ist der Kanton zuständig.	Vor Anordnung Zuständigkeit anhand Strassenklassierung prüfen.
Grundstückszufahrten und Lichtraum	Für Strassen und Grundstückszufahrten verweist die BauV auf VSS-Normen, unter anderem für Lichtraumprofile und Grundstückszufahrten.	Fahrbahn, Trottoir, Signale, Beleuchtung, Hydranten und Sichtfelder dauerhaft freihalten.
Öffentlicher Grund	Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Strassen oder öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig. Lagerung darf den Verkehr nicht stören oder gefährden.	Schnittgut und Geräte nicht auf Trottoir oder Fahrbahn lagern; nötigenfalls Bewilligung einholen und absperren.

Quellen: Q3, Q5, Q8

#### Praxisbeispiel: Hecke bei Ausfahrt

Eine 1,6 m hohe Hecke steht an einer privaten Ausfahrt und verdeckt die Sicht auf den Gehweg. Obwohl die Hecke den privatrechtlichen Grenzabstand einhalten kann, muss sie innerhalb der Sichtzone so zurückgeschnitten werden, dass die freie Sicht zwischen 60 cm und 3 m gewährleistet ist. Hier kann die Gemeinde aus Gründen der Verkehrssicherheit einschreiten.

## 5. Baurechtliche Einordnung in Klingnau

Bepflanzungen sind baurechtlich vor allem im Zusammenhang mit Baugesuchen, Umgebungsgestaltung, Einordnung, Schutzobjekten, Sichtzonen, Einfriedungen und Stützmauern relevant.

Thema	Vorgabe	Vollzug / Hinweis
Umgebungsgestaltung	Die Umgebungsgestaltung ist Bestandteil des Bauprojekts und im Baugesuch auszuweisen. Versiegelte Flächen sind auf das nötige Mass zu beschränken; der Stadtrat kann Auflagen erlassen.	Umgebungsplan mit Bepflanzung verlangen, sofern für Beurteilung nötig.
Abschluss der Bepflanzung	Umgebungsarbeiten inklusive Bepflanzung sind sofort nach Fertigstellung auszuführen und spätestens 1 Jahr nach Bezug abzuschliessen.	Auflage in Baubewilligung und Baukontrolle vorsehen.
Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen	BNO Klingnau verweist auf § 19 ABauV. Einfriedungen und Stützmauern dürfen, soweit die Gemeinde nichts anderes festlegt, grundsätzlich nicht höher als 1,80 m ab niedriger gelegenem Terrain sein; Details und Bewilligungspflicht sind separat zu prüfen.	Nicht mit lebenden Hecken verwechseln. Heckenabstände richten sich nach EG ZGB.
Baubewilligungsfreie Anlagen	Nach BauV sind in Bauzonen unter anderem Einfriedungen bis 1,20 m und Stützmauern bis 60 cm baubewilligungsfrei. Baubewilligungspflicht besteht trotzdem, wenn Schutz- oder Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden.	Auch baubewilligungsfreie Anlagen müssen materiell rechtmässig sein.
Sicherheit im öffentlichen Raum	Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind übersichtlich, einsehbar, hell und beleuchtet zu gestalten; Sicherheitsbedürfnisse der Passantinnen und Passanten sind zu berücksichtigen.	Bepflanzung bei Wegen, Plätzen und Parkierungsanlagen entsprechend planen und unterhalten.

Quellen: Q3, Q4, Q5

## 6. Naturschutz, Kulturland und Schutzobjekte

Vor starken Eingriffen in Hecken, Feldgehölze, Ufergehölze und Einzelbäume ist der Schutzstatus zu prüfen. Besonders ausserhalb der Bauzone und bei im Kulturlandplan bezeichneten Objekten kann ein Rückschnitt, eine Beseitigung oder ein dauerhaftes Auf-den-Stock-Setzen bewilligungs- oder ersatzpflichtig sein.

Thema	Vorgabe	Praxis
Kantonale Grundregel	Der Schutz der Hecken richtet sich grundsätzlich nach der Nutzungsplanung. Gemeinden haben wichtige Hecken, Gebüschgruppen und Feldgehölze zu schützen und deren Pflege zu veranlassen.	Nutzungsplanung und Schutzobjekte prüfen.
Ausserhalb Bauzone	Hecken, Gebüschgruppen und Feldgehölze ausserhalb der Bauzonen sind geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Beseitigung umfasst auch das Entfernen oder Überschütten von Stöcken oder dauerhaftes Auf-den-Stock-Setzen.	Bei Eingriffen vorgängig Abteilung Bau beziehungsweise zuständige Fachstelle kontaktieren.
Pflegeumfang	Pflegemassnahmen bleiben vorbehalten; pro Jahr darf durch Pflege nicht mehr als 1/3 einer Hecke auf den Stock gesetzt werden. Der biologische Wert darf nicht vermindert werden.	Pflege etappieren und fachgerecht ausführen.

Thema	Vorgabe	Praxis
Klingnau Kulturlandplan	Im Kulturlandplan bezeichnete Hecken, Gebüschgruppen, Ufer- und Feldgehölze sowie Bäume innerhalb der Hecken sind landschaftlich und biologisch wertvoll und dürfen nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden.	Kulturlandplan vor Ort und im Dossier konsultieren.
Ausnahmen	Eine Beseitigung kann nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn überwiegende Interessen bestehen und gleichwertiger Ersatz im gleichen Gebiet geschaffen wird.	Bewilligung vor Ausführung einholen; Ersatz vorgängig planen.

Quellen: Q6, Q7

### Praxisbeispiel: Feldhecke im Kulturland

Eine im Kulturlandplan bezeichnete Feldhecke soll vollständig auf den Stock gesetzt werden, weil sie in die landwirtschaftliche Nutzung hineinwächst. Das ist nicht als gewöhnlicher Gartenunterhalt zu behandeln. Zulässig ist nur eine schutzzielkonforme Pflege; mehr als 1/3 im gleichen Jahr ist kritisch beziehungsweise unzulässig. Vor einem weitergehenden Eingriff ist die Bewilligungsfrage zu klären und nötigenfalls Ersatz zu planen.

### 7. Vorgehen bei Beanstandungen

Für eine saubere Fallbearbeitung ist zuerst die Art des Problems zu bestimmen. Die nachfolgende Checkliste eignet sich für Eigentümerschaften, Verwaltungen und die kommunale Vorprüfung.

Schritt	Prüfung	Was konkret tun?
1	Standort klären	Parzelle, Eigentümerschaft, Grenze, Strassenklassierung, Bauzone/Landwirtschaftszone/Rebland/Waldrand und Schutzstatus prüfen.
2	Sachverhalt dokumentieren	Fotos, Datum, ungefähre Höhe, Distanz zur Grenze, Messpunkt, Überwuchs, Sichtbehinderung, Schäden und Zeugen festhalten.
3	Rechtsbereich bestimmen	Privater Nachbarstreit, Sichtzone/Verkehrssicherheit, Baugesuch/Umgebungsgestaltung oder Naturschutzfall unterscheiden.
4	Freundliche Aufforderung senden	Eigentümerschaft schriftlich informieren, konkrete Massnahme nennen und angemessene Frist setzen. Bei akuter Gefahr kürzere Frist wählen.
5	Frist und Vollzug überwachen	Nach Ablauf kontrollieren. Bei privatem Streit zivilrechtlichen Weg empfehlen; bei öffentlich-rechtlichem Verstoss behördliches Verfahren prüfen.
6	Altbestand prüfen	Bei älteren Pflanzen abklären, ob § 106 EG ZGB eine frühere Rechtslage anwendbar macht.

Quellen : Q2, Q3, Q5, Q6, Q7

## 10. Quellen und geprüfte Grundlagen

Die folgenden Grundlagen wurden für dieses Merkblatt berücksichtigt. Stand der Prüfung: 18.06.2026. Massgebend ist immer die aktuelle amtliche Fassung.

Quelle	Titel / Inhalt	Abruf / Fundstelle
Q1	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210, insbesondere Art. 684, 687 und 688, Fedlex.	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de</a>
Q2	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) des Kantons Aargau, SAR 210.300, insbesondere §§ 72-76 und § 106.	<a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/api/de/versions/2795/pdf_file">https://gesetzessammlungen.ag.ch/api/de/versions/2795/pdf_file</a>
Q3	Bauverordnung (BauV) des Kantons Aargau, SAR 713.121, insbesondere §§ 41, 42, 47 und 49.	<a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/api/de/versions/3300/pdf_file">https://gesetzessammlungen.ag.ch/api/de/versions/3300/pdf_file</a>
Q4	Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) des Kantons Aargau, SAR 713.111, insbesondere § 19.	<a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/api/de/versions/597/pdf_file">https://gesetzessammlungen.ag.ch/api/de/versions/597/pdf_file</a>
Q5	Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Klingnau, insbesondere §§ 47, 49, 51 und 53 sowie Fussnote 27.	<a href="https://www.klingnau.ch/files/PDF-Dokumente/Bau-und-Nutzungsordnung-Klingnau_2023-08-30-093452_qvnu.pdf">https://www.klingnau.ch/files/PDF-Dokumente/Bau-und-Nutzungsordnung-Klingnau_2023-08-30-093452_qvnu.pdf</a>
Q6	Nutzungsordnung Kulturland Klingnau, insbesondere Art. 9, 13, 14 und 18.	<a href="https://www.klingnau.ch/files/PDF-Dokumente/Nutzungsordnung-Kulturland.pdf">https://www.klingnau.ch/files/PDF-Dokumente/Nutzungsordnung-Kulturland.pdf</a>
Q7	Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) des Kantons Aargau, SAR 785.110, insbesondere §§ 18a-18c.	<a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/api/de/versions/3853/pdf_file">https://gesetzessammlungen.ag.ch/api/de/versions/3853/pdf_file</a>
Q8	Polizeireglement der Gemeinden im Zurzibiet, in Kraft ab 15.05.2025, einschliesslich Klingnau, insbesondere §§ 8, 9, 14, 15 und 17.	<a href="https://www.klingnau.ch/files/Polizeireglement-ab-15.05.2025_inkl.-OB-Katalog.pdf">https://www.klingnau.ch/files/Polizeireglement-ab-15.05.2025_inkl.-OB-Katalog.pdf</a>

## 8. Mustertext für eine zustellbare Aufforderung

Der folgende Text ist als neutrale Vorlage gedacht.

Absender: [Name, Adresse]

Empfänger/in: [Name, Adresse]

Ort/Datum: Klingnau, [Datum]

### **Betreff: Rückschnitt / Unterhalt von Bepflanzung auf Parzelle [Nr.]**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei der Liegenschaft [Adresse/Parzelle] wurde festgestellt beziehungsweise gemeldet, dass [kurze Beschreibung: Hecke zu hoch / Hecke wächst über die Grenze / Sichtzone beeinträchtigt / öffentlicher Raum beeinträchtigt].

Wir bitten Sie, die Bepflanzung bis spätestens [Datum] fachgerecht zu kontrollieren und auf die zulässigen Masse beziehungsweise aus dem beeinträchtigten Bereich zurückzuschneiden. Dabei sind insbesondere die Grenzabstände und Rückschneidepflichten nach dem aargauischen EG ZGB, die Vorschriften über Sichtzonen und Verkehrssicherheit sowie allfällige Schutzbestimmungen zu beachten.

Falls es sich um eine geschützte Hecke, ein Feldgehölz, ein Ufergehölz oder ein im Kulturlandplan bezeichnetes Objekt handelt, nehmen Sie bitte vor einem weitergehenden Eingriff mit der Abteilung Bau der Stadt Klingnau Kontakt auf. Bei lärmintensiven Arbeiten sind die Ruhezeiten des Polizeireglements einzuhalten.

Bitte teilen Sie uns nach erfolgtem Rückschnitt kurz mit, dass die Arbeiten ausgeführt wurden. Bei Fragen zur Einordnung des Falls stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
(Absender)